

Satzung

Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Sitz der „Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald“ – vormals „Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes“ - ist St. Märgen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. den Schutz und Erhalt der herausragenden Landschaft und Natur des historischen Territoriums Baden im Westen Baden-Württembergs in ihrer Eigenart und Schönheit, den Schutz der hier lebenden Pflanzen- und Tierarten und die Bewahrung des Wohn- und Erholungswert;
- b. den Schutz dieser Landschaft vor Überformung durch technische Industrieanlagen im Außenbereich, insbesondere durch verunstaltende Windenergieanlagen; der Verein sieht eine Hauptaufgabe in Information und Unterrichtung.
- c. Nach seiner beantragten Anerkennung als Umweltvereinigung gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz wird der Verein ferner seine daraus resultierenden Rechte wahrnehmen und ggfls. auch gerichtlich geltend machen.

Jede Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der räumliche Aufgabenbereich (Wirkungskreis) der „Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald“ erstreckt sich auf das Gebiet der Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme des jeweiligen Mitgliedsantrages durch den Vorstand erworben.

§ 4 Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt

- a. Durch Erklärung des Austritts. Diese ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. Schriftform ist vorgeschrieben.

b. Durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes bei erheblichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder Vereinszwecke oder Verzug mit der Beitragszahlung. Erhebliche Verstöße in diesem Sinne sind z.B.:

- das Mitglied schädigt durch sein Verhalten den Verein;
 - das Mitglied verstößt grob gegen diese Satzung bzw. Anordnungen und/oder Beschlüsse von Vereinsorganen;
 - das Mitglied schädigt Vereinsinteressen;
 - das Mitglied kommt der Beitragspflicht trotz Abmahnung nicht nach;
 - ein oder mehrere Mitglieder der Vereinsorgane werden beleidigt;
 - Name oder Logo des Vereins werden missbräuchlich in Anspruch genommen.
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

c. Durch Tod.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Beitrag wird durch den Vorstand festgesetzt. Er ist erstmals innerhalb eines Monats nach Aufnahme eines Mitglieds in den Verein fällig. In den Folgejahren wird er in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres abgebucht. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine zeitanteilige Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Mindestens ist sie alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung ist Sache des Vorstandes.

Sie ist 14 Tage vorher unmittelbar an die Mitglieder durch schriftliche, elektronische oder telefonische Mitteilung bekannt zu geben.

Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der anwesenden Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

mindestens dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand sowie fakultativ bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein. Jeweils ein zu benennendes Vorstandsmitglied muss je einen Regierungsbezirk betreuen und vertritt dessen Interessen im Vorstand.

Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Auf Wunsch findet eine geheime Wahl statt.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, erfordern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt den Ausschlag im Zweifel die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Verein schließt für seine Vorstandmitglieder eine Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschadenversicherung ab.

§ 8 Strategiekommission

Die Strategiekommission berät den Vorstand in strategischen Fragen und über örtliche Verhältnisse und Projekte. Sie unterstützt die Vereinsarbeit in den einzelnen Gemeinden/Regionen. Die Strategiekommission wird vom Vorstand über das Geschehen möglichst laufend unterrichtet und umgekehrt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Strategiekommission werden durch den Vorstand berufen.

Die Mitglieder der Strategiekommission sollen aus verschiedenen Gemeinden/Regionen stammen. Die Zahl der Ausschussmitglieder ist nicht festgelegt, doch soll sie eine handlungsfähige Anzahl nicht überschreiten. Die Strategiekommission wird vom ihrem Vorsitzenden in Absprache mit dem Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil.

§ 9 Vorstandssitzungen

Der erste Vorsitzende des Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein. Zwei Vorstandmitglieder können ebenfalls eine Vorstandssitzung einberufen. Sitzungen können auch als Telefon/Videokonferenz abgehalten werden.

In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auf Verlangen eines einzelnen Vorstandsmitgliedes auch ohne Sitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Die jeweils aktuelle finanzielle Situation des Vereins ist als ständiger Tagesordnungspunkt auf jeder Vorstandssitzung zu behandeln.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und beinhalten Angaben zu Petitem, Tenor, Begründung, finanzieller Auswirkung und Abstimmverhalten.

Das zu jeder Sitzung zu führende Protokoll ist von allen teilnehmenden Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen. Das mittels E-Mail erklärte Einverständnis eines Vorstandsmitgliedes mit einem vom Protokollführer zugesandten Protokollentwurf gilt als Unterzeichnung im vorstehenden Sinne.

§ 10 Kassenprüfung

Mindestens alle zwei Jahre ist die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfung umfasst die Amtsdauer des jeweiligen Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Erforderlich sind zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 11 Kassenführung

Die Kasse ist kalenderjährlich abzuschließen.

Zeichnungsberechtigt für Konten des Vereins sind der erste Vorsitzende und Finanzvorstand gemeinsam und/oder gemeinsam mit einem anderen Vorstandmitglied bzw. einer vom Vorstand einstimmig durch förmlichen Beschluss dazu ermächtigten Vertrauensperson.

§ 12 Protokolle

Über alle sonstigen Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Vereins wird ein Protokoll geführt. Sie sind vom Protokollanten und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand liquidiert.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden ist erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Märgen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde am 07.03.2022 in St. Märgen von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die am 18.06.2019 in Buchenbach errichtete Satzung.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Manfred Kreutz
Bürgermeister von St. Märgen
(Versammlungsleiter)

Heike von Itter
(Protokollführerin)

Prof. Dr. Dr. Peter Stoll
(Vorstandsvorsitzender)

Werner Wojtaschek
(Stellvertretender Vorsitzender)

Werner Hauser
(Finanzvorstand)

Cornelia von Loga
(Vorständin)

Ingeborg Vonderstraß
(Vorständin)

Michael Ripberger
(Vorstand)

Josef Saier
(Vorstand)